



Information über die Ausnahmegenehmigung für deutsche schulpflichtige Schüler

Sehr geehrte Eltern,

alle Schüler wohnhaft in Hessen sind nach dem Hessischen Schulgesetz bis Klasse 9 bzw. Klasse 10 (§ 75 Abs. 3 HSchG) schulpflichtig. Diese Schulpflicht für deutsche Kinder kann grundsätzlich nur an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt werden.

Die Frankfurt International School hat den Status einer anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule. Deutsche Schüler können an der FIS ihre Schulpflicht nur erfüllen, wenn sie eine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen staatlichen Schulamt erhalten. Deshalb müssen Eltern von deutschen Schülern einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Besuch der FIS beim staatlichen Schulamt stellen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn das *subjektive* Interesse des Schülers oder der Schülerin am Besuch einer Schule, die auf das International Baccalaureate (IB) vorbereitet, das öffentliche Interesse an einem Regelschulbesuch an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule überwiegt (§60 Abs. 1 und 2 HSchG). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt einen wichtigen Grund voraus, zum Beispiel:

1. Der Schüler hält sich nur vorübergehend in Deutschland auf und soll deshalb seine im Ausland begonnene Schulausbildung an einer Ergänzungsschule im Inland fortsetzen.
2. Der Schüler wird Deutschland in Kürze verlassen (z.B. wegen eines berufsbedingten Umzugs der Eltern) und möchte deshalb schon jetzt an einer Ergänzungsschule seine Ausbildung beginnen, die er im Ausland fortführen kann.
3. Es bestehen besondere familiäre oder berufsbezogene Bindungen des Schülers zum Ausland.

Der angegebene Grund muss glaubhaft gemacht und schriftlich, zusammen mit dem Antrag bei dem zuständigen staatlichen Schulamt eingereicht werden. Der Wunsch allein, dem Kind eine internationale Ausbildung zu ermöglichen, genügt nicht. Das Formular und eine Liste der regionalen Schulämter sind auf unserer Homepage oder auf Anfrage in unserem Admissions Office erhältlich. Die Ausnahmegenehmigung muss vor Schulbeginn vorliegen. Für die Ausnahmegenehmigung werden Gebühren in Höhe von € 80,-- fällig. Sie erhalten vom Schulamt nach Eingang des Antrages eine Gebührenrechnung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unser Admissions Office.

Mit freundlichen Grüßen

Alec Aspinwall
Director of Admissions